

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

Sondermüll in Bergwerken

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I.

zu berichten,

1. wie viele zugelassene Untertagedeponien für Sondermüll es im Lande gibt;
2. wie viele Bergwerke im Lande gegenwärtig mit bergbaufremden Rückständen verfüllt werden;
3. wieviel Hohlraum in diesen Bergwerken zur Verfüllung zur Verfügung steht;
4. ob es zutrifft, daß in Bergwerken des Landes Sondermüll für die Verfüllung von einsturzfährdeten Stollen Verwendung findet, der zu „unter Tage verwertetem Reststoff“ umdeklariert wird;
5. in welchem Umfang dies geschieht und um welche Arten von Sonderabfällen es sich dabei handelt;
6. wie die Landesregierung die Aussage beurteilt, Gift- und Sondermüll lagere in einsturzfährdeten Stollen ebenso sicher wie in zugelassenen Untertagedeponien;
7. wie die Landesregierung eine mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Kontaminierung von in Bergwerken eingelagerten Giftmüllbestandteilen beurteilt;
8. ob es zutrifft, daß es sich bei den von den Südwestdeutschen Salzwerken in Heilbronn und im Salzbergwerk Kochendorf jährlich eingelagerten 60.000 t Rauchgasreinigungsrückständen und „vergleichbaren Stoffen“ um Sondermüll handelt; falls ja, darzulegen, warum dieser nicht in zugelassenen Untertagedeponien für Sonderabfälle gelagert werden muß;

9. ob es zutrifft, daß im Salzbergwerk Kochendorf mit Genehmigung des Landesbergamts in den kommenden Jahren weitere 8 Millionen t Filterstaub sowie andere Sonderabfälle eingelagert werden;

II.

zu beschließen,

unverzüglich die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Sondermüll im Falle einer Entsorgung in Bergwerken ausschließlich in eigens dazu ausgewiesenen und zugelassenen Untertagedeponien eingelagert werden darf.

02. 03. 95

Deuschle, König,
Bühler, Herbricht, Reimann
und Fraktion

Begründung

Berichte über unsachgemäße Einlagerungen von Sondermüll in Bergwerken mit insbesondere für die regionale Trinkwassergewinnung und -versorgung teilweise noch unabsehbaren Folgen geben zu Sorge Anlaß. Die Bevölkerung im Land hat daher einen berechtigten Anspruch darauf, umfassend über Art und Ausmaß dieser Entsorgung aufgeklärt zu werden.

Des weiteren muß unverzüglich dafür Sorge getragen werden, daß ein künftiger Mißbrauch ungeeigneter Bergwerksstollen für eine Endlagerung giftigen Sondermülls gesetzlich ausgeschlossen wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 9. Mai 1995 Nr. 5-8982.1/8 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. 1.:

Im Land gibt es in Heilbronn eine zugelassene Untertagedeponie für besonders überwachungsbedürftige Abfälle – sogenannter Sondermüll – (vgl. Ziff. I. 8.).

Zu I. 2.:

In 4 Bergwerken (Salzbergwerk Kochendorf, Flußspatgrube Käfersteige in Pforzheim, Fluß- und Schwerspatgrube „Clara“ in Wolfach, Salzbergwerk Stetten) werden bergbaufremde Rückstände als Bergversatz verwendet.

Zu I. 3.:

Folgende Hohlraumvolumina müssen versetzt werden:

Bergwerk	Resthohlraum (Millionen cbm)
Kochendorf	ca. 12
Käfersteige	ca. 0,32
Clara	ca. 0,18
Stetten	ca. 6

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu I. 4. bis 6.:

Als bergbaufremde Stoffe sind in Baden-Württemberg im Rahmen von bergrechtlichen Betriebsplänen folgende überwachungsbedürftige Reststoffarten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Reststoffbestimmungs-Verordnung für den Bergversatz zugelassen: im Bergwerk Kochendorf Rauchgasreinigungsrückstände, Schlacken und Natriumchlorid aus der Hausmüllverbrennung, Elektrolyserückstände aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse, Tennenbeläge auf der Basis von Kieselrot, Calciumchlorid-Lösung, im Bergwerk Käfersteige Calciumfluorid aus Adsorberanlagen der Keramikindustrie und im Bergwerk Stetten Elektrolyserückstände aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse. Weiterhin sind hier als bergbaufremde Materialien folgende nicht überwachungsbedürftige Reststoffarten zugelassen: Flugasche aus kohlegefeuerten Kraftwerken (Bergwerk Käfersteige) und REA-Gips (Bergwerk Kochendorf).

Eine „Umdeklaration“ zu „unter Tage verwertetem Reststoff“ findet nicht statt. Die Verwendung von überwachungsbedürftigen Reststoffen im Rahmen des Versatzes ist als Verwertung zulässig, wenn der Hauptzweck der Maßnahme in der bergbaulichen Nutzung und nicht in der Beseitigung zu sehen ist und die Verwertung schadlos erfolgt. Dies setzt voraus, daß der Versatz bergbaulich erforderlich ist, diese Versatzstoffe gebirgsmechanisch geeignet, arbeitshygienisch unbedenklich verwertbar und dauerhaft ohne Nachteil für Mensch und Umwelt – insbesondere für das Grundwasser – verwendbar sind. Rückstände, deren schadlose Verwertung im Rahmen des Versatzes nicht möglich ist und für die es keine alternativen Verwertungsmöglichkeiten gibt, werden dem Anwendungsbereich des Abfallrechts zugeordnet und sind in einer abfallrechtlich zugelassenen Anlage ordnungsgemäß zu beseitigen. Durch bundeseinheitlich angewandte Richtlinien und/oder eine Verordnung nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz soll zukünftig sichergestellt werden, daß in allen Bundesländern dieselben Anforderungen gestellt werden. In ihrer Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Fritz Kuhn u. a. GRÜNE „Verfüllung des Salzbergwerks Kochendorf mit Abfällen bzw. Reststoffen als Versatz“, Drucksache 11/4874 vom 2. November 1994, hat die Landesregierung deshalb im einzelnen dargelegt, daß sie nicht die Auffassung teilt, mit der Zunahme der Verwertung im Zuge bergbaulichen Versatzes nehme die Gefahr zu, daß abfallrechtliche Anforderungen unterlaufen werden.

Zu I. 7.:

In den vom Landesbergamt bisher genehmigten Fällen wurde der Versatz nur insoweit bergrechtlich zugelassen, als die Versatzstoffe dauerhaft ohne Nachteil für Mensch und Umwelt – insbesondere für das Grundwasser – verwendbar sind.

Zu I. 8.:

Wie unter Ziffer I. 4. bis 6. im einzelnen dargelegt, werden im Bergwerk Kochendorf bestimmte überwachungsbedürftige Reststoffe (1994 rd. 36.000 t) versetzt. Alle diese Materialien sind als Versatzstoff zur Verfüllung der einsturzgefährdeten Hohlräume geeignet. Das Verwertungsgebot in § 1 a Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Abfallgesetz, künftig §§ 4 ff. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, gilt auch für überwachungsbedürftige Reststoffe.

Bei den in der Untertagedeponie Heilbronn zur Beseitigung eingelagerten Rückständen aus der Rauchgasreinigung thermischer Abfallbehandlungsanlagen (1994 rd. 70.000 t) handelt es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 der Abfallbestimmungs-Verordnung, die im vorliegenden Fall nicht die Voraussetzungen für den Versatz erfüllen.

Zu I. 9.:

Das Landesbergamt hat für das Bergwerk Kochendorf bisher insgesamt für ein Hohlraumvolumen von ca. 1,1 Millionen cbm den Versatz mit bergbaufremden Reststoffen (neben den überwachungsbedürftigen Reststoffen auch REA-Gips) zugelassen. Insgesamt besteht für ein Hohlraumvolumen von 12 Millionen cbm eine Versatzanordnung des Landesbergamtes zum Schutz der Tagesoberfläche.

Zu II.:

Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, daß besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Falle ihrer Beseitigung in Bergwerken ausschließlich in eigens dazu ausgewiesenen und zugelassenen Untertagedeponien eingelagert werden dürfen, bestehen bereits. Die Landesregierung wirkt in Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern darauf hin, daß die Abgrenzung zwischen einer Verwertung im Rahmen des bergmännischen Versatzes und einer Beseitigung im Rahmen einer Untertagedeponie nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgt und sichergestellt wird, daß Versatz und Deponierung nach denselben Anforderungen beurteilt werden. Derzeit erfolgen Gespräche über die Weiterentwicklung des Bergrechts, an denen das Land mitwirkt; über die Ergebnisse kann zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

Dr. Spöri
Wirtschaftsminister